

# **Grundordnung der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen**

Vom 24.04.2019

zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 24.04.2020, in Kraft getreten am 11.05.2020.

Aufgrund von § 8 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, im Folgenden: LHG), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. S.85), hat der Senat der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen in der öffentlichen Sitzung am 25.10.2018 nach § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 LHG und Artikel 6 Absatz 1 Satz 2 HRWeitEG die nachfolgende Grundordnung beschlossen. Der Hochschulrat hat in seiner Sitzung am 18.10.2018 zu der Grundordnung Stellung genommen sowie sein Einvernehmen zu § 8 Absatz 2 erteilt.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat mit Schreiben vom 16.04.2020 seine Zustimmung erteilt.

## **Präambel**

Die Mitglieder der Hochschule sind dem von den Gremien beschlossenen Leitbild verpflichtet und bemühen sich, in Ergänzung zu ihren jeweiligen fachlichen Aufgaben den Gedanken im Leitbild und den Prinzipien der nachhaltigen Entwicklung gerecht zu werden.

# Inhaltsverzeichnis

## **I. Teil: Allgemeines**

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Satzungsrecht, Verfahrensvorschriften für Gremien (ohne Hochschulrat)
- § 3 Mitglieder und Angehörige der Hochschule
- § 4 Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren, Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger

## **II. Teil: Gliederung der Hochschule**

- § 5 Gliederung der Hochschule
- § 6 Zentrale Organe der Hochschule
- § 7 Rektorat
- § 8 Amtszeit, Wahl, Abwahl von Rektoratsmitgliedern
- § 9 Senat
- § 10 Hochschulrat
- § 11 Organe auf Fakultätsebene
- § 12 Dekanat
- § 13 Fakultätsrat
- § 14 Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinrichtungen

## **III. Teil: Besondere Bestimmungen**

- § 15 Berufungsverfahren
- § 16 Gleichstellungsbeauftragte
- § 17 Beauftragte oder Beauftragter für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung
- § 18 Ansprechpartnerin und Ansprechpartner für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung
- § 19 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

## I. Teil: Allgemeines

### § 1 Rechtsstellung

<sup>1</sup>Die Hochschule führt als Hochschule für Angewandte Wissenschaften den Namen Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (HfWU). <sup>2</sup>Die HfWU ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung. <sup>3</sup>Sie ist zugleich staatliche Einrichtung des Landes Baden-Württemberg.

### § 2 Satzungsrecht, Verfahrensvorschriften für Gremien (ohne Hochschulrat)

- (1) Die Hochschule regelt ihre Angelegenheiten, soweit die Grundordnung und die Gesetze keine Vorschriften enthalten, durch sonstige Satzungen.
- (2) Die Durchführung der Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten regelt die Wahlordnung.
- (3) Die Änderung der Grundordnung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Senatsmitglieder.
- (4) Die Gremien beraten und beschließen in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung.
- (5) <sup>1</sup>In dringenden Angelegenheiten des Senats, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gremiums aufgeschoben werden kann, entscheidet die Hochschulleitung an dessen Stelle. <sup>2</sup>Das betroffene Gremium ist über die Entscheidung unverzüglich zu unterrichten.
- (6) Im Übrigen sollen sich die Gremien eine Geschäftsordnung geben, welche die vorstehenden Regelungen ergänzt.

### § 3 Mitglieder und Angehörige der Hochschule

- (1) <sup>1</sup>Die Hochschulmitgliedschaft bestimmt sich nach § 9 Absatz 1 LHG. <sup>2</sup>Die Mitglieder der Hochschule haben das Recht und die Pflicht, nach Maßgabe des LHG an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule und an der Selbstverwaltung mitzuwirken.
- (2) <sup>1</sup>Für die Vertretung in den nach Gruppen zusammengesetzten Organen und Gremien bilden die Mitglieder der Hochschule gemäß § 10 Absatz 1 LHG eine Gruppe:
  1. die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 LHG
  2. die Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 LHG und die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 LHG
  3. die Studierenden, gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 LHG.

<sup>2</sup>Gehört ein Mitglied der Hochschule (gleichzeitig) mehreren Gruppen an, so erfolgt eine Zuordnung in die Gruppe gemäß § 10 Absatz 2 LHG mit kleinerer Nummer.

- (3) Entpflichtete und im Ruhestand befindliche Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger sowie Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren besitzen weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht für die Gremien der Hochschule.
- (4) <sup>1</sup>Wer an der Hochschule tätig ist, ohne ihr Mitglied zu sein, ist Angehörige oder Angehöriger der Hochschule; dazu zählen insbesondere das nebenberuflich an der Hochschule tätige wissenschaftliche und sonstige Personal, von der Hochschule eingeladene Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler, die weder Gastprofessorinnen oder Gastprofessoren noch Studierende nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a LHG (Studierende) sind, sowie Personen ohne Arbeitsvertrag, die von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer der Hochschule im Rahmen eines Promotionsverfahrens als Doktorandin oder Doktorand betreut werden. <sup>2</sup>Angehörige sind auch Personen, die in Kooperation mit der Weiterbildungsakademie (WAF e.V.) eine Externenprüfung oder eine Prüfung für ein Zertifikat oder ein Diploma an der Hochschule ablegen wollen. <sup>3</sup>Sie nehmen an der akademischen Selbstverwaltung nicht teil und sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar. <sup>4</sup>Satz 3 gilt nicht für Angehörige gemäß § 9 Absatz 4 Satz 4 LHG; diese sind aktiv wahlberechtigt, jedoch nicht wählbar. <sup>5</sup>Das Rektorat entscheidet, welche Dienste und Einrichtungen der Hochschule die Angehörigen nutzen dürfen.
- (5) <sup>1</sup>Studierende, die ein verpflichtendes Praxissemester ableisten, sind wahlberechtigt und wählbar und dürfen ein Amt in der Selbstverwaltung ausüben. <sup>2</sup>Dies gilt auch für beurlaubte Studierende.

#### **§ 4 Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren, Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger**

<sup>1</sup>Die Hochschule kann die Würde einer Ehrensenatorin oder eines Ehrensenators bzw. einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenbürgers verleihen. <sup>2</sup>Näheres regelt die Hochschule durch Satzung.

## II. Teil: Gliederung der Hochschule

### § 5 Gliederung der Hochschule

Die Hochschule gliedert sich in vier Fakultäten:

1. Fakultät Agrarwirtschaft, Volkswirtschaft und Management (FAVM) /  
Faculty of Agriculture, Economics and Management,
2. Fakultät Betriebswirtschaft und Internationale Finanzen (FBF) /  
Faculty of Business Administration and International Finance,
3. Fakultät Umwelt Gestaltung Therapie (FUGT) /  
Faculty Environment Design Therapy ,
4. Fakultät Wirtschaft und Recht (FWR) /  
Faculty of Business and Law.

### § 6 Zentrale Organe der Hochschule

Zentrale Organe der Hochschule sind:

1. das Rektorat,
2. der Senat,
3. der Hochschulrat.

### § 7 Rektorat

(1) <sup>1</sup>Die Hochschule wird durch das kollegiale Rektorat geleitet. <sup>2</sup>Dem Rektorat gehören als hauptamtliche Mitglieder an:

1. die Rektorin oder der Rektor als Leitung des Rektorats,
2. die Kanzlerin oder der Kanzler, als für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung zuständiges Mitglied,

<sup>3</sup>Auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors werden vom Senat gemäß den Vorgaben des § 18 Absatz 6 LHG drei weitere nebenamtliche Prorektorinnen oder Prorektoren gewählt.

(2) <sup>1</sup>Auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors regelt das Rektorat in seiner Geschäftsordnung bestimmte Geschäftsbereiche für seine Mitglieder sowie deren ständige Vertretung, insbesondere in Abwesenheitsfällen. <sup>2</sup>Die Geschäftsordnung wird dem Senat und Hochschulrat bekanntgegeben.

### § 8 Amtszeit, Wahl, Abwahl von Rektoratsmitgliedern

(1) <sup>1</sup>Die Amtszeit für ein hauptamtliches Rektoratsmitglied beträgt sechs bis acht Jahre; die Entscheidung darüber trifft der Hochschulrat. <sup>2</sup>Die Amtszeit eines nebenamtlichen Rektoratsmitgliedes beträgt drei bis vier Jahre, endet jedoch stets mit der Amtszeit der Rektorin oder des Rektors; die Entscheidung über die Amtszeit trifft der Senat. <sup>3</sup>Die Amtszeit beginnt – außer im Fall des § 17 Absatz 2 Satz 4 LHG – mit dem Amtsantritt.

- (2) <sup>1</sup>Das Wahlverfahren für hauptamtliche Rektoratsmitglieder richtet sich nach § 18 Absatz 1 bis 4 LHG. <sup>2</sup>Die Findungskommission zur Vorbereitung der Wahl gemäß § 18 Absatz 1 LHG besteht aus zehn Mitgliedern. <sup>3</sup>Die oder der Hochschulratsvorsitzende leitet die Findungskommission. <sup>4</sup>Der Findungskommission gehören an:
1. die oder der Hochschulratsvorsitzende,
  2. vier weitere externe Hochschulratsmitglieder,
  3. fünf Senatsmitglieder, die nicht dem Rektorat angehören.
- <sup>5</sup>Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Wissenschaftsministeriums ist gemäß § 18 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 LHG mit beratender Stimme Mitglied der Findungskommission. <sup>6</sup>Die Gleichstellungsbeauftragte gehört der Findungskommission ebenfalls mit beratender Stimme an.
- (3) Besteht bei der Wahl eines hauptamtlichen Rektoratsmitglieds auch beim dritten Wahlgang im Wahlpersonengremium nach § 18 Absatz 3 LHG noch Stimmgleichheit, so ist das Wahlverfahren zu beenden und die Stelle erneut auszuschreiben.
- (4) Die Rektorin oder der Rektor hat ein unverbindliches Vorschlagsrecht für die Wahl der Kanzlerin bzw. des Kanzlers.
- (5) Das Amt eines hauptamtlichen Rektoratsmitglieds kann nach Maßgabe des § 18 Absatz 5 LHG oder des § 18a LHG durch Abwahl vorzeitig beendet werden.
- (6) <sup>1</sup>Das Wahlverfahren für nebenamtliche Rektoratsmitglieder richtet sich nach § 18 Absatz 6. LHG. <sup>2</sup>Das Amt eines nebenamtlichen Rektoratsmitglieds kann nach Maßgabe des § 18 Absatz 6 Satz 5 LHG oder des § 18a LHG durch Abwahl vorzeitig beendet werden.

## § 9 Senat

- (1) <sup>1</sup>Der Senat ist das zentrale Organ der akademischen Selbstverwaltung. <sup>2</sup>Dem Senat gehören stimmberechtigt an:
1. kraft Amtes
    - a) die Rektorin oder der Rektor als Vorsitzende oder Vorsitzender,
    - b) die Kanzlerin oder der Kanzler,
    - c) die Gleichstellungsbeauftragte,
  2. auf Grund von Wahlen:
    - 2.1. 14 stimmberechtigte Mitglieder nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1, von denen:
      - a) fünf Mitglieder aus der Fakultät Wirtschaft und Recht (FWR)
      - b) drei Mitglieder aus der Fakultät Betriebswirtschaft und Internationale Finanzen (FBF)
      - c) drei Mitglieder aus der Fakultät Umwelt Gestaltung Therapie (FUGT)
      - d) drei Mitglieder aus der Fakultät Agrarwirtschaft, Volkswirtschaft und Management (FAVM)
    - 2.2. fünf stimmberechtigte Mitglieder nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2,
    - 2.3. fünf stimmberechtigte Mitglieder nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3.

<sup>3</sup>Darüber hinaus gehören dem Senat kraft Amtes mit beratender Stimme die Prorektorinnen und Prorektoren an.<sup>4</sup>Die Wahlen erfolgen nach Maßgabe des LHG in Verbindung mit der Wahlordnung der Hochschule. <sup>5</sup>Die Amtszeit der studentischen Wahlmitglieder beträgt ein Jahr; die Amtszeit der übrigen Wahlmitglieder beträgt vier Jahre. <sup>6</sup>Scheidet ein Wahlmitglied vorzeitig aus, wird das nachrückende Mitglied nur für die Restamtszeit des ausscheidenden Wahlmitglieds berufen. <sup>7</sup>Das Nähere wird in der Wahlordnung geregelt.

(2) Schriftliche, elektronische oder in einer Sitzung des Senats gestellte mündliche Anfragen einzelner Senatsmitglieder gemäß § 19 Absatz 3 Satz 2 LHG werden vom Rektorat in angemessener Frist beantwortet, sofern und soweit eine Beantwortung rechtlich zulässig ist.

## **§ 10 Hochschulrat**

(1) <sup>1</sup>Der Hochschulrat ist als Aufsichtsorgan tätig und nimmt Verantwortung in strategischer Hinsicht wahr. <sup>2</sup>Dem Hochschulrat gehören elf Mitglieder an, davon sechs externe Mitglieder nach § 20 Absatz 3 Satz 2 LHG. <sup>3</sup>Als externe Mitglieder gelten auch Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Lehrbeauftragte, Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren sowie Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger.

(2) <sup>1</sup>Die feste Amtsperiode des Hochschulrats als gesamtes Gremium beträgt drei Jahre. <sup>2</sup>Gemäß § 20 Absatz 5 Satz 2 LHG kann ein Hochschulratsmitglied nicht länger als neun Jahre dem Hochschulrat angehören. <sup>3</sup>Scheidet ein Mitglied des Hochschulrats vorzeitig aus, wird das nachrückende Mitglied nur für den Rest der Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds berufen.

(3) Der Hochschulrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) <sup>1</sup>Zur Auswahl der Mitglieder des Hochschulrats wird gemäß § 20 Absatz 4 LHG eine Findungskommission gebildet. <sup>2</sup>Diese setzt sich zusammen aus:

1. vier Senatsmitgliedern, die nicht dem Rektorat angehören,
2. Vertreterinnen oder Vertretern des Wissenschaftsministeriums, die in der Summe vier Stimmen führen,
3. einem amtierenden Hochschulratsmitglied mit beratender Stimme.

<sup>3</sup>Die Gleichstellungsbeauftragte gehört der Findungskommission mit beratender Stimme an.

<sup>4</sup>Die Findungskommission bestimmt aus ihrer Mitte eine Leitung.

(5) Das Verfahren zur Abberufung von Hochschulratsmitgliedern richtet sich nach § 20 Absatz 4 Sätze 9 bis 11 LHG.

## **§ 11 Organe auf Fakultätsebene**

Organe der Fakultät sind:

1. das Dekanat,
2. der Fakultätsrat.

## **§ 12 Dekanat**

- (1) <sup>1</sup>Das Dekanat leitet die Fakultät. <sup>2</sup>Dem Dekanat gehören an:
1. die Dekanin oder der Dekan als Leitung des Dekanats,
  2. die Prodekanin oder der Prodekan als Stellvertretung der Dekanin oder des Dekans,
  3. eine Studiendekanin oder ein Studiendekan, die oder der in dieser Funktion die Bezeichnung Prodekanin oder Prodekan führt;
  4. in der Fakultät Umwelt Gestaltung Therapie (FUGT) befristet bis zum 29. Februar 2020 eine weitere Prodekanin oder ein weiterer Prodekan.
- (2) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans beträgt vier Jahre und beginnt - außer im Fall des § 24 Absatz 3 Satz 4 LHG - mit dem Amtsantritt. <sup>2</sup>Die Amtszeit der Studien- und der Prodekaninnen und -dekane beträgt vier Jahre, endet jedoch stets mit der Amtszeit der Dekanin oder des Dekans. <sup>3</sup>Das Wahlverfahren für Mitglieder des Dekanats richtet sich nach § 24 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 LHG.
- (3) Das Amt der Dekanin oder des Dekans kann nach Maßgabe des § 24 Absatz 3 Satz 8 LHG oder des § 24a LHG durch Abwahl vorzeitig beendet werden.

### **§ 13 Fakultätsrat**

- (1) Der Fakultätsrat nimmt Angelegenheiten der Fakultät gemäß § 25 Absatz 1 LHG wahr.
- (2) Dem Fakultätsrat der Fakultäten „Betriebswirtschaft und Internationale Finanzen“, „Agrarwirtschaft, Volkswirtschaft und Management“ und „Umwelt Gestaltung Therapie“ gehören an:
1. kraft Amtes die Dekanin oder der Dekan
  2. ohne Wahl alle hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät sowie
  3. auf Grund von Wahlen
    - a. drei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter aus der gemeinsamen Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen oder Akademischen Mitarbeitern und sonstigen Mitarbeiterinnen oder sonstigen Mitarbeitern und
    - b. sechs Studierende.
- (3) Dem Fakultätsrat der Fakultät „Wirtschaft und Recht“ gehören an:
1. die Mitglieder kraft Amtes
  2. auf Grund von Wahlen
    - a. zehn hauptberufliche Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer,
    - b. drei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter aus der gemeinsamen Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen oder Akademischen Mitarbeitern und sonstigen Mitarbeiterinnen oder sonstigen Mitarbeitern und
    - c. fünf Studierende.
- (4) <sup>1</sup>Die Wahl der Wahlmitglieder erfolgt nach Maßgabe des LHG in Verbindung mit der Wahlordnung der Hochschule. <sup>2</sup>Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr; die Amtszeit der übrigen Wahlmitglieder beträgt vier Jahre. <sup>3</sup>Scheidet ein Wahlmitglied vorzeitig aus, wird



das nachrückende Mitglied nur für die Restamtszeit des ausscheidenden Wahlmitglieds berufen.

#### **§ 14 Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinrichtungen**

- (1) <sup>1</sup>Wissenschaftliche Einrichtungen sind in der Regel als zentrale wissenschaftliche Einrichtungen dem Rektorat zugeordnet. Sie können auch einer oder mehreren Fakultäten zugeordnet sein. <sup>2</sup>Ist eine Hochschuleinrichtung einer Fakultät zugeordnet, führt die Dekanin oder der Dekan die Dienstaufsicht; ist sie mehreren Fakultäten zugeordnet, bestimmt das Rektorat, welche Dekanin oder welcher Dekan bzw. welches Rektoratsmitglied die Dienstaufsicht führt. <sup>3</sup>Im Übrigen führt das Rektorat die Dienstaufsicht.
- (2) Betriebseinrichtungen sind in der Regel als zentrale Betriebseinrichtungen dem Rektorat zugeordnet.
- (3) <sup>1</sup>Der Senat beschließt über die Bildung, Veränderung und Aufhebung von Hochschuleinrichtungen sowie deren Verwaltungs- und Benutzungsordnung. <sup>2</sup>Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung regelt die Struktur, Leitung, Wahrnehmung von Verwaltungsangelegenheiten und Benutzungsrechte der Hochschuleinrichtung. <sup>3</sup>Ein Beschluss über die Bildung, Veränderung oder Aufhebung von Einrichtungen einer Fakultät bedarf der Zustimmung des betroffenen Fakultätsrats.

### **III. Teil: Besondere Bestimmungen**

#### **§ 15 Berufungsverfahren**

<sup>1</sup>Der Berufungsvorschlag einer Berufungskommission bedarf der Zustimmung des zuständigen Fakultätsrats und des Senats. <sup>2</sup>Im Übrigen ist § 48 LHG anzuwenden.

#### **§ 16 Gleichstellungsbeauftragte**

<sup>1</sup>Der Senat wählt nach § 4 Absatz 2 LHG in der Regel aus dem Kreis des an der Hochschule hauptberuflich tätigen weiblichen wissenschaftlichen Personals eine Gleichstellungsbeauftragte und vier Stellvertreterinnen. <sup>2</sup>Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen beträgt vier Jahre.

#### **§ 17 Beauftragte oder Beauftragter für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung**

<sup>1</sup>Der Senat bestellt nach Maßgabe des § 2 Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 2 LHG aus dem Kreis des an der Hochschule hauptberuflich tätigen Personals für eine Amtszeit von vier Jahren eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung und eine Stellvertretung. <sup>2</sup>Die oder der Beauftragte berät Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung in allen studienrelevanten Fragen. <sup>3</sup>Das Rektorat kann die oder den Beauftragten um Stellungnahmen mit Bezug zu ihren oder seinen Aufgaben bitten.

#### **§ 18 Ansprechpartnerin und Ansprechpartner für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung**

<sup>1</sup>Der Senat bestellt für eine Amtszeit von vier Jahren eine Ansprechpartnerin und einen Ansprechpartner für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung, sowie eine Stellvertreterin und einen Stellvertreter am jeweils anderen Standort. <sup>2</sup>Die Ansprechpartnerin und der Ansprechpartner beraten Mitglieder und Angehörige der Hochschule bei Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung. <sup>3</sup>Das Rektorat kann die Ansprechpartnerin und den Ansprechpartner um Stellungnahmen mit Bezug zu ihren oder seinen Aufgaben bitten. <sup>4</sup>Der Senat trifft Regelungen zum weiteren Verfahren durch Satzung.

## **§ 19 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Grundordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Grundordnung der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen vom 22. März 2018 außer Kraft.
- (3) Für die Zusammensetzung des Senats und der Fakultätsräte gelten bis zum 30.09.2019 die Regelungen der Grundordnung der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen vom 22. März 2018.